

captivo') oder S. 380, 17 'manu latum' statt 'menolatum'. Das sinnlose 'et ea strenue tactus est in pomeriis' der Handschrift (S. 381, 14) konnte, wenn schon nicht durch Conjectur, einfach aus Sicard und Franc. Pippin. in 'et castrametatus est in p.' verbessert werden u. s. w.

Das Stück zeigt nirgends die charakteristische Schreibweise des Codagnellus, und damit ist auch sichergestellt, dass er es nicht eigentlich überarbeitet hat. Es ist sehr schwer, bei der Verderbtheit der Fragmente der Mailänder Abschrift, und da Sicard den Text stark verändert hat¹, in jedem Falle zu erkennen, was die originale Lesart ist, so viel aber steht fest, dass Johannes Codagnellus den Text hier zwar nicht ganz unverändert gelassen, aber sich doch nicht grössere Aenderungen erlaubt hat. Einmal hat er einen Satz hinzugefügt, der schon Pertz verdächtig erschien², und der zeigt denn auch gleich eine ihm geläufige Wendung³. Welche Aenderungen er sonst gemacht hat, unterlasse ich darzulegen, da ich gelegentlich eine verbesserte Ausgabe des Berichtes zu geben gedenke.

V.

Die Gesta obsidionis Damiatæ.

Unter diesem Titel steht endlich im Pariser Codagnellus-Codex hinter den Gesta Federici f. 107^c—115^c ein Bericht über die Belagerung und Einnahme von Damiette in den Jahren 1218 und 1219. Und der Verfasser des Liber de temporibus et aetatibus Reginus hat in diese seine grosse Compilation eine Schrift aufgenommen, welche den gleichen Titel führt, die gleiche Vorrede hat und in sehr grossen Partien wörtlich mit diesem übereinstimmt, aber wesentlich umfangreicher als jener ist und dennoch einzelne Abschnitte desselben nicht hat. Sie steht in dem Originalcodex des Liber de temporibus der Estensischen Bibliothek zu Modena f. 60^a—67^b 4. Diese beiden Stücke hat der um die Geschichte der Kreuzzüge so verdiente Reinhold Röhrich in ein Werk verschmolzen herausgegeben in *Quinti belli sacri minores* (Publications de

1) Die Ann. Plac. Gib. und Franc. Pippin. können da nicht in Betracht kommen, da sie den Codagnellischen Text benutzten. Nur diesen, in der Pariser Handschrift vielfach verdorbenen zu berichtigen, können sie nützen. 2) Dass er Zusatz ist, zeigt Sicard, der die Stelle sonst vollständig giebt. Der Satz lautet: 'Videns dux, quod non posset resistere, venit ad imperatorem et promisit ('pmisit' Hs.) dare forum et omnia que posset'. 3) Vgl. oben S. 274. 277. 4) Daraus in der Ausgabe von Muratori, SS. VIII, 1084—1104 sehr mangelhaft herausgegeben. Ich citiere den durch meine Collation berichtigten Text.